## S 21 AL 8/00

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Köln

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 21
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

1. Instanz

Normenkette

Aktenzeichen S 21 AL 8/00 Datum 24.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

## Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die RechtmĤÃ∏igkeit der von der Beklagten vorgenommenen teilweisen bzw. vollständigen Rücknahme der Arbeitslosenhilfebewilligungen und die damit verbundene Rückforderung.

Der 1972 geborene Klä¤ger ist seit 1994 â\li\text{ von kurzen Unterbrechungen abgesehen â\li\text{ ununterbrochen arbeitslos und bezog Leistungen der Beklagten, zunä¤chst Arbeitslosengeld und dann ab Mai 1995 Arbeitslosenhilfe, zuletzt bewilligt mit Bescheid vom 11. Februar 1999 f\tilde{A}\frac{1}{4}\text{r ein Jahr ab 01. Februar 1999. In s\tilde{A}\text{mtlichen Antr\tilde{A}\text{\tilde{a}gen auf Gew\tilde{A}\tilde{a}hrung von Arbeitslosenhilfe hatte der Kl\tilde{A}\tilde{a}\tilde{ger die Frage nach Einkommen und Verm\tilde{A}\tilde{q}\text{gen jeweils verneint. Nachdem die Beklagte erfahren hatte, dass der Kl\tilde{A}\tilde{a}\tilde{ger zwei Freistellungsauftr\tilde{A}\tilde{a}\tilde{ge} erteilt hatte, forderte sie ihn zur Stellungnahme auf. Der Kl\tilde{A}\tilde{a}\tilde{ger teilte mit, sie h\tilde{A}\tilde{a}\tilde{ten von 1994 bis 1996 bei seinen Eltern gewohnt und fast keine Kosten gehabt. Sie seien von 1996 bis 1997 in eine Mietwohnung eingezogen und h\tilde{A}\tilde{a}\tilde{ten finanzielle Schwierigkeiten

gehabt. Die Tagesessen und ihre Zeit hAxtten sie bei seinen Eltern verbracht. Sein Vater T Q und seine Mutter G Q, beschAxftigt bei den G1-Werken und bei N, hAxtten ihnen geholfen, eine Eigentumswohnung zu kaufen, die eine Etage unter der Wohnung der Eltern liegt. Sie h\tilde{A}\tilde{x}tten f\tilde{A}^1\sqrt{a}r sie geb\tilde{A}^1\sqrt{a}rgt und sie bei dem Umzug finanziell unterstÃ1/4tzt. Am 28. Mai 1998 hÃxtten Sie 10.000,00 DM geliehen bekommen von dem Vater, womit sie die Unterkunft und den Urlaub finanziert hÃxtten. Am 13. Oktober 1998 hÃxtten sie wieder 2.000,00 DM geliehen bekommen für die Reparatur der Eingangstür. Am 13. Dezember 1998 hätten sie noch mal 600,00 DM fýr Unterkunft geliehen bekommen. Am 24. September 1990 habe sein Vater einen Bausparvertrag auf seinen Namen abgeschlossen, den er bis 1994 selber habe einzahlen kA¶nnen. Ab 1994 sei das von seinem Vater weiter bezahlt worden, damit die Vorteile weiter bestünden. Im Jahre 1995 habe der Vater ihm einen Bausparvertrag geschenkt, für den im Monat 120,00 DM eingezahlt würden. Der Vater habe ihm das Geld immer zur Hand gegeben. Die BausparvertrĤge würden aber von ihrem Konto abgebucht. Am 03. August 1997 sei der Bausparvertrag von 1990 abgetreten worden. Der abgetretene Vertrag sei für den Kredit an die Sparkasse gezahlt worden. Sie hätten jetzt noch 113.000,00 DM Schulden an die Sparkasse und mýssten noch 12.600,00 DM an den Vater zurückzahlen. Aus den von dem Kläger auÃ∏erdem übersandten Unterlagen geht hervor, dass ab 1994 monatlich regelmäÃ∏ig per Lastschrifteinzug 400,00 DM auf ein eigenes Bausparkonto eingezahlt wurden, der Kontostand dieses Bausparkontos betrug am 31. Dezember 1998 45.301,78 DM. Au̸erdem wurden ab 01. Januar 1998 monatlich regelmäÃ∏ig 120,00 DM auf ein weiteres eigenes Bausparkonto eingezahlt, dessen Kontostand am 31. Dezember 1998 3.398,96 DM betragen hat. Die Eltern des KlAzgers hatten bei der T1sparkasse ein Darlehn aufgenommen, zu dessen Sicherung der KlĤger die eingetragene Grundschuld an die Sparkasse abgetreten hatte.

Im April 1999 erfuhr die Beklagte von einer Tätigkeit des Klägers im Kiosk seines Vaters. Daraufhin forderte sie ihn auf, zu seinen Einnahmen genau Stellung zu nehmen. Der Kläger teilte mit, er sei seit Anfang Februar 1999 als Aushilfe im Kiosk seines Vaters eingestellt und verdiene monatlich brutto 259,67 DM. AuÃ□erdem legte er eine schriftliche Erklärung seines Vaters über die finanzielle Unterstþtzung des Klägers vor, worin der Zeuge T Q bestätigte, dass er den Kläger zwecks Unterhalt finanziell unterstütze. Diese Unterstützung leiste er bereits seit dem 01. Juni 1996 und sie betrage monatlich 400,00 DM. Er werde ihn bis auf weiteres weiter unterstützen. AuÃ□erdem überweise er dem Kläger monatlich einen Betrag von 377,60 DM seit Oktober 1997.

Mit Bescheid vom 19. Mai 1999 hob die Beklagte die Entscheidung über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe mit Wirkung vom 01. Mai 1999 auf. Auf den Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen. Dieser Bescheid ist bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 09. Juli 1999 hörte die Beklagte den Kläger dazu an, dass er in der Zeit vom 14. Juni 1996 bis 30. April 1999 Arbeitslosenhilfe von insgesamt 13.218,59 DM zu Unrecht bezogen habe, weil die monatliche Beihilfe des Vaters in Höhe von 400,00 DM als eigenes Einkommen auf die Arbeitslosenhilfe anzurechnen sei und auÃ∏erdem Nebeneinkommen zu berücksichtigen sei.

Mit Schreiben vom 11. Juli 1999 teilte der Kläger mit, die finanziellen Zuschüsse seines Vaters seien nicht geschenkt sondern als ein Darlehen zu sehen. Dieser würde sie zurückfordern, sobald seine finanzielle Lage sich erholt habe. Er sei ohne die Hilfe seines Vaters allein mit der vom Arbeitsamt bezogenen Hilfe und dem Einkommen seiner Frau nicht in der Lage, seinen Unterhalt zu finanzieren.

Daraufhin forderte die Beklagte den Kläger zur Ã□bersendung eines entsprechenden Darlehensvertrages auf. Der Kläger teilte daraufhin mit, ein Darlehensvertrag existiere nicht, es sei eine mÃ⅓ndliche Vereinbarung ohne Fristen mit dem Vater geschlossen worden.

Mit dem vorliegend angefochtenen Bescheid vom 19. August 1999 hob die Beklagte die Entscheidung ýber die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe vom 14. Juni 1996 bis 26. September 1996, vom 21. November 1996 bis 31. Dezember 1996, vom 01. Januar 1997 bis 06. Oktober 1997 und vom 07. Januar 1998 bis 28. Februar 1999 teilweise sowie ab 01. März 1999 bis 30. April 1999 ganz auf. Auf die Begrþndung des Bescheides wird Bezug genommen.

Am 16. September 1999 legte der Kläger Widerspruch ein. Er trug zur Begründung vor, es sei zu einigen Missverständnissen gekommen und in einigen Punkten das Wesentliche nicht den realen Tatsachen gemäÃ□ wiedergegeben worden. Es sei richtig, dass er von seinen Eltern unterstützt werde. Jedoch beschränkte sich das lediglich auf das Materielle und nur gelegentlich weite sich dies auch auf das Finanzielle aus. Die Lebenshaltungskosten für den Haushalt würden zum gröÃ□ten Teil von seinen Eltern getragen. Diese würden von seinem Vater in Höhe von ca. 400,00 DM beziffert und ihnen als Darlehen angerechnet. Sobald er eine Erwerbstätigkeit annehmen sollte, sei er verpflichtet, seinen Eltern den während seiner Erwerbslosigkeit erhaltenen bezifferten Betrag zurückzuzahlen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07. Dezember 1999 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch zurĽck. Auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 1999 forderte die Beklagte die Erstattung der Kranken- und PflegeversicherungsbeitrĤge für die Zeit vom 01. März bis 30. April 1999 in Höhe von 400,03 DM. Am 07. Januar 2000 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung seiner Klage bezieht er sich im Wesentlichen auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren. Ergänzend trägt er vor, er sei während des Arbeitslosenhilfebezuges aufgrund Krankheit nicht in der Lage gewesen, zu arbeiten, da er enorme psychische Probleme gehabt habe. Dies könne durch ärztliche Attests belegt werden. Seine Eltern hätten ihn und seine Ehefrau finanziell unterstützt, aber dies als Darlehn betrachtet.

Der KlĤger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19. August 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07. Dezember 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie h $\tilde{A}$  $^{\mu}$ It den angefochtenen Bescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides f $\tilde{A}$  $^{\mu}$ Ir rechtm $\tilde{A}$  $^{\mu}$ G.

Das Gericht hat die Akte der Staatsanwaltschaft Köln 00 Js 000/00 beigezogen. Das aufgrund der Strafanzeige der Beklagten eingeleitete Betrugsverfahren ruht bis zum Abschluss des sozialgerichtlichen Verfahrens.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsĤtze sowie den sonstigen Inhalt der Prozessakte und den der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie den der beigezogenen Akte der Staatsanwaltschaft 00 Js 000/00 ebenfalls Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulĤssige Klage ist sachlich nicht begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19.August 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07. Dezember 1999 entspricht der Sach- und Rechtslage und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne von  $\frac{\hat{A}\S}{54}$  Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Kläger wird dadurch nicht beschwert, denn die Beklagte hat zu Recht die Arbeitslosenhilfebewilligungen ab Juni 1996 teilweise zurückgenommen und die  $\tilde{A}$  $\Box$ berzahlung der Leistung vom Kläger zurückgefordert.

Die Voraussetzungen fÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die teilweise RÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahme der Leistungsbewilligung sind gemäÃ∏ § 45 SGB X ab Juni 1996 erfüllt. Nach dieser Vorschrift darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrļndet oder bestÄxtigt hat (begļnstigender Verwaltungsakt), wenn er rechtswidrig ist auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrĤnkungen der AbsÃxtze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurĽckgenommen werden. Nach Absatz 2 der genannten Vorschrift darf ein rechtswidriger begļnstigender Verwaltungsakt nicht zurļckgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwĤgung mit dem Ķffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Jedoch kann sich auf Vertrauen gemäÃ∏ § 45 Absatz 2 Satz 3 der Begünstigte nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsÃxtzlich oder grob fahrlÃxssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÄxndig gemacht hat (ŧ 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Die dem Kläger erteilten Arbeitslosenhilfebewilligungsbescheide sind begÃ1/4nstigende Verwaltungsakte. Sie sind rechtswidrig, weil sie dem KlĤger Arbeitslosenhilfe in einer Höhe bewilligt haben, die ihm tatsächlich nicht zustand. GemäÃ∏ § 190

SGB III hat Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nÃxmlich nur der Arbeitnehmer, der u.a. bedürftig ist. Bedürftigkeit liegt nach § 193 SGB III nur dann vor, soweit ein Arbeitsloser seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das zu berļcksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe nicht erreicht. GemäÃ∏ § 194 Asatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III ist zu berücksichtigendes Einkommen das Einkommen des Arbeitslosen, soweit es nicht als Nebeneinkommen anzurechnen ist. GemäÃ∏ § 194 Absatz 2 Satz 1 SGB III gehören zu dem Einkommen im Sinne der Vorschrift über die Arbeitslosenhilfe alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert einschlie̸lich der Leistungen, die von Dritten beansprucht werden kA¶nnen. Dem KlA¤ger stand die von der Beklagten bewilligte Arbeitslosenhilfe ab 14. Juni 1996 nicht zu, weil er wahrheitswidrig in sÄxmtlichen AntrÄxgen auf Arbeitslosenhilfe die Einnahmen, die er von seinem Vater seit Juni 1996 bezog, nicht angegeben hatte. Die finanzielle Unterstützung durch seinen Vater ab Juni 1996 hat der KIäger vielmehr erst auf eine entsprechende Nachfrage der Beklagten, nachdem diese durch FreistellungsauftrĤge vom VermĶgen des KlĤgers erfahren hatte, eingerĤumt.

Die Kammer ist nicht davon überzeugt, dass die dem Kläger von seinem Vater gezahlten Beträge darlehensweise hingegeben worden sind. Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme sowie nach Auswertung sämtlicher in den Akten befindlicher Unterlagen steht zur Ã□berzeugung des Gerichtes nicht fest, dass der Kläger ab Juni 1996 die Beträge von seinem Vater darlehensweise erhalten hat.

Zum einen hat der KlĤger in seiner ersten Stellungnahme vom 05. MĤrz 1999 im Rahmen der AnhĶrung bezüglich der Befragung der Beklagten zu den erteilten FreistellungsauftrĤgen die finanzielle Unterstļtzung der Eltern beim Kauf der Eigentumswohnung und des Umzuges eingerÄxumt. Eine darlehensweise Hingabe dieser UnterstÃ1/4tzung der Eltern wurde nicht erwÃxhnt. Insoweit handelt es sich nach Auffassung der Kammer nicht um ein Versehen des KlĤgers. Denn er hat in der ersten Stellungnahme sehr detailliert die Zahlungen seines Vaters bzw. seiner Eltern erwĤhnt und bezüglich verschiedener einzelner Beträge auf eine Darlehenshingabe hingewiesen. So hat er beispielsweise eine Zahlung von 10.000,00 DM im Mai 1998 zur Finanzierung der Unterkunft und eines Urlaubes erhalten. Er gibt einen weiteren darlehensweisen Betrag von 2.000,00 DM im Oktober 1998 für die Reparatur einer Eingangstür an und einen weiteren darlehnsweise gegebenen Betrag in Höhe von 600,00 DM im Dezember 1998 für die Unterkunft. AbschlieA⊓end erwA¤hnt er in dieser Stellungnahme noch zusammenfassend, diese 12.600,00 DM an den Vater zurļckzahlen zu müssen. Er differenziert in dieser Stellungnahme sehr genau zwischen der darlehensweisen Hingabe der eben genannten Gelder einerseits, sowie zwischen Schenkungen des Vaters hinsichtlich eines Bausparvertrages andererseits und zwischen den Schulden, die er gegenüber der Sparkasse hat. Aus dieser ersten Einlassung des KlĤgers wird deutlich, dass der KlĤger nicht von einer darlehensweisen Hingabe dieser finanziellen Unterstļtzung seines Vaters ausgegangen ist. Die von ihm spĤter vorgenommene Einlassung, es habe sich um Darlehenszahlungen des Vaters gehandelt, wertet die Kammer als Schutzbehauptung. Wie der KlĤger selbst gegenüber der Beklagten und dem Gericht einräumte, gibt es keinerlei konkrete Vereinbarungen zwischen dem KlĤger und seinem Vater bezüglich irgendwelcher Rückzahlungsmodalitäten. AuÃ□erdem wurde aus der Aussage des Zeugen deutlich, dass der Zeuge selbst über keinerlei Aufzeichnungen über das dem Kläger gewährte Geld verfügt. Hinzu kommt, dass der Zeuge gar nicht weiÃ□, wieviel Geld er dem Kläger insgesamt gegeben hat. Dies macht eine Darlehensvereinbarung zwischen dem Kläger und dem Zeugen nach Auffassung der Kammer absolut unglaubwürdig.

Sofern der Zeuge in seiner Aussage erwĤhnt hat, dass der KlĤger und seine Ehefrau angefangen haben, an ihn Gelder zurĽckzuzahlen, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Denn der Kl\tilde{A}\tilde{\text{q}} ger hatte gegen\tilde{A}^{1}\square ber der Beklagten eingerĤumt, im Jahre 1998 insgesamt 12.600,00 DM von seinem Vater als Darlehen erhalten zu haben und dies zurļckzahlen zu mļssen. Insofern hÄxlt es die Kammer durchaus für nachvollziehbar, wenn nach der zwischenzeitlich erfolgten Arbeitsaufnahme des KlĤgers er damit begonnen hat, dieses Geld an seinen Vater zurļckzuzahlen. Von einer darlehensweisen Hingabe der regelmäÃ∏ig monatlich an den Kläger gewährten 400,00 DM ist die Kammer hingegen wie oben dargelegt nicht überzeugt. Insofern ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger in seinen Anträgen auf Gewäghrung von Arbeitslosenhilfe diese 400,00 DM als Einnahmen seines Vaters nicht angegeben hatte. Aufgrund dieser vorsÄxtzlich falschen Angabe des KlÄxgers ist die Arbeitslosenhilfebewilligung vom 16.08.1996 von Anfang an rechtswidrig und die Beklagte berechtigt, diese nach § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 teilweise zurückzunehmen.

Zutreffend hat die Beklagte dar A¼ber hinaus ab Oktober 1997 zus Axtzlich einen weiteren Betrag von 377,60 DM als Nebeneinkommen nach Abzug des Freibetrages angerechnet. Ausweislich des vom KlĤger selbst im Rahmen des Anhörungsverfahrens übersandten Schreibens seines Vaters, dem Zeugen T Q, vom 15. Mai 1999 hat dieser den KlĤger monatlich mit 400,00 DM seit Juni 1996 bis auf weiteres unterstützt und auÃ∏erdem monatlich einen Betrag von 377,60 DM seit Oktober 1997 an den Kläger ¹¼berwiesen. Weder bezù¼glich des Betrages von 400,00 DM noch bezüglich des Betrages von 377,60 DM ist eine darlehensweise Hingabe an den KlĤger seitens des Zeugen erfolgt. Die Kammer ist davon überzeugt, dass in diesem Schreiben von Mai 1999 von dem Zeugen zutreffend die monatlichen Zahlungen ab Oktober 1997 von 377,60 DM wegen der AushilfstÄxtigkeit des KlÄxgers im Kiosk des Zeugen gezahlt worden sind. Die Kammer ist nicht davon überzeugt, dass der Kläger im Kiosk seines Vaters erst ab Februar 1999 tätig geworden ist. Die Ã∏ffnungszeiten des Kiosks von 6.00 Uhr morgens bis 12.00 Uhr nachts sowie die Arbeitszeiten der voll berufstÄxtigen Eltern des Klägers einschlieÃ∏lich des Umstandes, dass die Ehefrau des Klägers nur als Aushilfe tätig geworden ist, sowie die Angaben des Zeugen, dass auÃ∏er ihm, seiner Ehefrau, der Schwiegertochter und dem Klägger niemand in dem Kiosk tägtig geworden ist, rechtfertigen nach Auffassung der Kammer nur den Schluss, dass der Kläger auch schon vor Februar 1999 fýr seinen Vater im Kiosk gearbeitet hat. Auch die BeschĤftigung des KlĤgers ab Februar 1999 hatte dieser gegenļber der Beklagten nicht unmittelbar im Februar 1999 angezeigt, sondern erst auf Nachfrage der Beklagten im Mai 1999 zugegeben. Der Inhaber des Kiosks, der Vater des Klägers, konnte aufgrund der eigenen Schichtarbeit zu den

Kiosköffnungszeiten von 6.00 Uhr morgens bis 12.00 Uhr nachts nicht stÃ $\alpha$ ndig anwesend sein. Das gleiche galt fÃ $\alpha$ r seine voll berufstÃ $\alpha$ tige Ehefrau. Der Zeuge hat darÃ $\alpha$ r ber hinaus gegenÃ $\alpha$ r dem Gericht in seiner Aussage deutlich gemacht, dass es durchaus sein könne, dass der KlÃ $\alpha$ ger sich mit seiner Ehefrau in dem Kiosk aufgehalten habe, wÃ $\alpha$ rhrend der Zeuge selbst seiner BerufstÃ $\alpha$ tigkeit bei den G1Werken nachging.

Nach alledem hat die Beklagte zutreffend ab Oktober 1997 auch den weiteren Betrag von 377,60 DM als Nebeneinkommen unter Abzug des Freibetrages angerechnet und die Arbeitslosenhilfebewilligung insoweit teilweise zur $\tilde{A}^{1}$ /4ckgenommen.

Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrýnde wird abgesehen und auf die insoweit zutreffende Begründung im angefochtenen Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den <u>§Â§ 183</u>, <u>193 SGG</u>.

Erstellt am: 12.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024